

Steuern sparen im Home-Office

Welche Kosten kann der Mitarbeiter geltend machen?

Viele Arbeitgeber nehmen ihre Verpflichtung, die Beschäftigten weitmöglichst vor jeglichen Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, ernst. Wo die Tätigkeit das zulässt, kommt das Thema „Home-Office“ auf. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern entsprechend ausgerüstete Laptops mit nach Hause gibt. Zusätzlich anfallende Kosten für Telefonie etc. übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich.

Für den Arbeitnehmer ändert sich an seiner Arbeitsleistung nur, dass die tägliche Anfahrt zum Arbeitsplatz entfällt. Ansonsten wird die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer regelmäßig so ausgeübt, dass das den Kunden gar nicht auffällt. Für den Arbeitnehmer stellt sich spätestens bei der Erstellung seiner jährlichen Einkommensteuererklärung die Frage, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich abziehbar sind.

Dazu muss zunächst einmal ein separates Arbeitszimmer in der Wohnung des Arbeitnehmers vorhanden sein. Die Ecke im Wohnzimmer oder in der Küche genügt hierfür nicht. Es muss ein abgeschlossener Raum sein, in dem weder eine Couch, noch ein Fernseher noch sonstige privat genutzte Einrichtungsgegenstände vorhanden sind. Es darf auch kein Durchgangszimmer sein. Daneben muss für den Wohnbedarf immer noch genügend Platz sein. Eine Zweizimmerwohnung wird sich daher wohl kaum als Basis für ein Arbeitszimmer eignen.



Die Kosten eines solchen separaten Arbeitszimmers sind bis zu einem Betrag in Höhe von 1.250 Euro jährlich abziehbar. Dabei spielt es keine Rolle, wenn das Arbeitszimmer beispielsweise nur für drei Monate im Jahr als Home-Office genutzt wird. Nutzt ein Paar beispielsweise das Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder seine von ihm getragenen Kosten bis zum vorgenannten Höchstbetrag von 1.250 Euro in seiner Steuererklärung abziehen.

Weitere Voraussetzung für die Abziehbarkeit ist, dass im Betrieb des Arbeitgebers kein Arbeitsplatz für den Mitarbeiter zur Verfügung steht. In Zeiten der Coronakrise ist das der Fall, wenn der Arbeitgeber zwingend eine Tätigkeit im Home Office anordnet oder der sonst vorhandene betrieb-

liche Arbeitsplatz gesperrt ist. Hat der Mitarbeiter die Wahl entweder im Betrieb des Arbeitgebers oder im Home-Office zu arbeiten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Vermutlich werden in der für alle schwierigen Zeit der Coronakrise die Anforderungen nicht akribisch verfolgt werden, dennoch kann eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers Klarheit schaffen.

Sind die Voraussetzungen für ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer danach sämtlich erfüllt, kann der Arbeitnehmer die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten abziehen. Also beispielsweise die anteilige Miete, die Nebenkosten und Kosten für Energie und Reinigung. Über den Höchstbetrag hinaus können zusätzlich Aufwendungen für Einrichtungen sowie Telefon- und Internetkosten berücksichtigt werden. Günstiger ist es jedoch, was häufig der Fall ist, dass der Arbeitgeber diese Kosten steuerfrei dem Mitarbeiter erstattet. Dann ist ein Abzug in der Steuererklärung nicht mehr möglich.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de